

Wir sind das neanderland

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann



Der Landrat

als untere staatliche
Verwaltungsbehörde

[REDACTED]

Stabsstelle
Kommunalaufsicht

Ihr Schreiben /Email vom 28.06.2024
AktENZEICHEN 20-01BL/130-2024

Datum 29. Aug. 2024

Auskunft erteilt [REDACTED]

Zimmer [REDACTED]

Tel. 02104_99_ [REDACTED]

Fax 02104_99_ [REDACTED]

E-Mail Kommunalaufsicht@Kreis-Mettmann.de

Bitte geben Sie bei jeder
Antwort das Aktenzeichen an.

Ihre Email vom 28.06.2024 - „Frage zu Anlagen im Haushaltsplan der Stadt Mettmann“

Sehr geehrte [REDACTED]

mit Ihrer Email bitten Sie mich um Beantwortung der Frage, ob es ausreiche, die dem Haushaltsplan gem. § 1 Abs. 2 Nr. 9 KomHVO beizufügenden Anlagen erst nach Beschlussfassung des Haushalts mit Inhalten zu füllen. Die entsprechenden Unterlagen (Wirtschaftspläne und *neueste* Jahresabschlüsse der Beteiligungsunternehmen) hätten zur Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Mettmann am 25.06.2024 nicht vorgelegen. Dies habe Ihrer Meinung nach zu einem nicht hinnehmbaren Informationsdefizit der politischen Entscheidungsträger sowie der Öffentlichkeit geführt. Nachdem mir die Bürgermeisterin der Stadt Mettmann anforderungsgemäß berichtet hat, konnte ich mir einen umfassenden Überblick über den Sachverhalt verschaffen. Im Ergebnis kann ich Ihnen nach Prüfung Ihrer Fragestellung Folgendes mitteilen:

Ich stimme Ihnen zu, dass die Vorschrift von § 1 Abs. 2 KomHVO eine Aufzählung der dem Haushaltsplan mindestens von der Gemeinde beizufügenden Anlagen enthält. Diese stellen nicht nur eine wichtige Grundlage für die Haushaltsberatungen des Vertretungsorgans und der Ausschüsse dar; sie dienen zugleich auch der Öffentlichkeit sowie mir als Aufsichtsbehörde als ergänzende Informationsquelle. Zu einem umfassenden Überblick über die kommunale Haushaltswirtschaft gehören daher gem. § 1 Abs. 2 Nr. 9 KomHVO auch Informationen über die ausgegliederten Aufgabenbereiche. Dazu sind dem Haushaltsplan die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse als unverzichtbarer Bestandteil für die Beratung und Entscheidung des Rates beizufügen. Die entsprechenden Anlagen liefern mithin Informationen, die über den Haushaltsplan der Kommune hinausgehen, jedoch für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Kommune insgesamt von Bedeutung sind (vgl. Kommunalhaushaltsrecht NRW, GPA NRW, Kommentar zu § 1 KomHVO).

Es trifft darüber hinaus zu, dass in der den Ratsmitgliedern im Rahmen der Haushaltseinbringung am 12.12.2023 vorgelegten Fassung des Doppelhaushaltsentwurfs 2024/2025 die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung (unter Anlage 7 angekündigt) und der Stadtwerke Mettmann GmbH (unter Anlage 8 angekündigt) *nicht* beigefügt / abgedruckt waren. Unter den vg. Anlagenseiten wurde verwaltungsseitig stattdessen „*wird nachgereicht*“ vermerkt.

Dienstgebäude
Düsseldorfer Str. 26
40822 Mettmann
(Lieferadresse)
Homepage
www.kreis-mettmann.de

Telefon (Zentrale)
02104 99-0
Fax (Zentrale)
02104 99-4444
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
08:30 bis 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Straßenverkehrsamt
07:30 bis 12:00 Uhr und
Do. von 14:00 bis 17:30 Uhr

Konto
Kreissparkasse Düsseldorf
IBAN: DE69 3015 0200 0001 0005 04
SWIFT-BIC: WELADED1KSD



Bei den Vorgaben von § 1 Abs. 2 Nr. 9 KomHVO ist zu berücksichtigen, dass jeweils die *neuesten* Jahresabschlüsse als Anlage zum Haushaltsplan beizufügen sind. Hierbei handelt es sich um die Jahresabschlüsse, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Doppelhaushaltsplanentwurfs 2024/2025 im Jahr 2023 vorlagen. Dies seien nach Auskunft der Stadt Mettmann mithin die Jahresabschlüsse des Jahres 2021 sowie die Wirtschaftspläne 2023 der Gesellschaften. Die Stadt Mettmann weist darauf hin, dass diese dem Rat der Stadt Mettmann bereits im Vorfeld der Haushaltseinbringung am 12.12.2023 vorgelegen haben, so dass vorliegend kein Informationsdefizit anzunehmen sei. Durch die im Vorfeld erfolgte Veröffentlichung der Unterlagen sei zudem auch die Öffentlichkeit informiert.

Ich konnte diesbezüglich feststellen, dass die vg. Unterlagen Inhalt des auf der Homepage der Stadt Mettmann veröffentlichten Haushaltsplanes des Jahres 2023 waren (vgl. [Haushalt-2023-fuers-Internet.pdf](#), ab S. 586). Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023 erfolgte -inkl. des Hinweises auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Haushaltsplan- im Amtsblatt Nr. 19/2023 der Stadt Mettmann am 10.08.2023. Insofern waren die Gesellschaftsunterlagen (Jahresabschlüsse 2021, sowie Wirtschaftspläne 2023) allen Akteuren und Interessierten zum Zeitpunkt der Haushaltseinbringung im Dezember 2023 zugänglich. Die Stadt Mettmann teilt mir weiter mit, dass Sie in der Ratssitzung am 25.06.2024 -kurz vor Beschlussfassung zum Doppelhaushalt 2024/2025- erstmals auf die verwaltungsseitig bis dato nicht nachgereichten Unterlagen hingewiesen haben. Die Kämmerin hatte auf Ihre Nachfrage geantwortet, dass die angekündigten Anlagen erst nach dem Beschluss über die Haushaltssatzung zusammengestellt werden. Darüber hinaus wurde nach Angaben der Stadt Mettmann darüber informiert, dass die Wirtschaftspläne der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung (GfW) und der Stadtwerke Mettmann (SWME) inhaltlich im Haushalt bereits berücksichtigt wurden. Ein Informationsdefizit war aus Sicht der Stadt Mettmann demnach nicht anzunehmen.

Von einem jederzeit im Sitzungsverlauf möglichen Antrag auf Vertagung des Tagesordnungspunktes (vgl. § 15 GeschO Rat) hatten weder Sie, noch die übrigen Ratsmitglieder Gebrauch gemacht. Der Rat bzw. ein einzelnes Ratsmitglied selbst sah damit objektiv betrachtet keine Veranlassung zu einer Vertagung wegen eines Informationsdefizites. Vielmehr wurde unmittelbar im Anschluss an Ihre Nachfrage mehrheitlich die Haushaltssatzung beschlossen, ohne dass das Fehlen der *neuesten* Unterlagen weiter thematisiert wurde. Die Bürgermeisterin der Stadt Mettmann kommt aufgrund des geschilderten Sachverhaltes zu dem Ergebnis, dass letztlich keinerlei Raum für eine Beanstandung des Ratsbeschlusses nach § 54 Abs. 2 GO NRW, welche vorliegend der Autonomie des Rates widersprechen würde, zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Haushaltes bestanden habe bzw. auch aktuell nicht besteht.

Als zuständige Aufsichtsbehörde habe ich die mir von der Gemeinde vorgelegte Haushaltssatzung mit ihren Anlagen dahingehend zu prüfen, ob diese formal und inhaltlich den einschlägigen Rechtsvorschriften entspricht. Es erfolgt hierbei auch eine formelle Prüfung der von der Gemeinde vorgelegten Unterlagen, bei der auf die Ordnungsmäßigkeit der gemeindlichen Haushaltssatzung und ihrer Anlagen abzustellen ist. Bei einem festgestellten Rechtsverstoß muss ich letztlich entscheiden, ob ich eingreife und ich mich dazu der mir zustehenden Aufsichtsmittel bediene (vgl. §§ 119 ff. GO NRW).

Nach Vorlage des am 25.06.2024 beschlossenen Doppelhaushaltes der Stadt Mettmann für die Haushaltsjahre 2024/2025 zwecks Prüfung und Genehmigung habe ich dem mir vorgelegten Druckwerk entnehmen können, dass in den dortigen Anlagen 7 und 8 nunmehr die *neuesten* Jahresabschlüsse 2022 und Wirtschaftspläne 2024 der vg. Beteiligungsgesellschaften der Stadt Mettmann abgebildet sind. Anforderungsgemäß wurden mir damit alle erforderlichen Unterlagen (inkl. der neuesten Unterlagen gem. § 1 Abs. 2 KomHVO) durch die Stadt Mettmann zur Prüfung vorgelegt. Im Sinne Ihrer Anfrage ist somit zu bestätigen, dass dem Rat der Stadt Mettmann zur Beschlussfassung über den Doppelhaushalt 2024/2025 am 25.06.2024 in der Tat nicht die geforderten *neuesten* Unterlagen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 8 KomHVO vorgelegen haben.



Mit dieser Feststellung ist insofern ein formaler Mangel des Haushaltsplans zum Zeitpunkt der Verabschiedung im Rat verbunden, da grds. sämtliche in § 1 Abs. 2 KomHVO aufgezählten Unterlagen dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen sind, und somit auch dem Rat zur Entscheidung am 25.06.2024 hätten vorliegen müssen.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Berichterstattung der Stadt Mettmann und der mir vorliegenden Doppelhaushaltssatzung mit ihren Anlagen habe ich nach Prüfung feststellen können, dass auch die fristgerechte Beifügung der *neuesten* Unterlagen zum Zeitpunkt der Haushaltsverabschiedung am 25.06.2024 als Anlage zum Haushaltsplan zu keiner werthaltigen Änderung der maßgeblichen Veranschlagungen im Haushaltsplan, sowie der Festsetzungen in der Doppelhaushaltssatzung 2024/2025 geführt hätte. Ohne eine detaillierte Analyse der Daten vorzunehmen ist zwar ersichtlich, dass insbesondere die neuesten Unterlagen der GfW mbH finanzielle/bilanzielle Abweichungen im Vergleich zu den bisher veröffentlichten Vorjahresdaten ausweisen. Die konkreten finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Mettmann wurden jedoch in den Haushalt eingeplant und erläutert (vgl. Produkt 15.15.01 - Wirtschaft und Tourismus). Somit haben die neuesten Daten verwaltungsseitig als Berechnungsgrundlage für die vorliegende Haushaltsplanung der Stadt Mettmann Berücksichtigung gefunden. Ergänzend merke ich an, dass der Rat der Stadt Mettmann im Rahmen seiner Zuständigkeiten und Aufgabenstellung regelmäßig auch in die finanzwirtschaftlichen Belange der städtischen Beteiligungsgesellschaften (jeweils 100% Stadt Mettmann) involviert ist, bzw. seinen Einfluss maßgeblich geltend macht.

Vorliegend werte ich die verspätete Beifügung der hier in Rede stehenden Unterlagen -auch nach eigenem Bekunden der Stadt Mettmann- als Versehen der Verwaltung. Anhaltspunkte für eine beabsichtigte Nichtinformation des Rates erkenne ich nicht. Bei meiner Entscheidung ist zu berücksichtigen, dass aufsichtsbehördliche Maßnahmen gem. § 122 Abs. 1 GO NRW grundsätzlich in das pflichtgemäße Ermessen der Aufsichtsbehörde gestellt sind, also dem sog. Opportunitätsprinzip unterliegen. Abschließend komme ich zu dem Ergebnis, dass objektiv zwar -wie vorab ausführlich beschrieben- ein formaler Mangel zum Zeitpunkt der Beschlussfassung vorlag, dieser nach eingehender Prüfung jedoch nicht die Einleitung der mir zur Verfügung stehenden Aufsichtsmittel rechtfertigt.

Gleichwohl werde ich die Stadt Mettmann abschließend auffordern, dafür Sorge zu tragen, dass künftig sämtliche Anlagen gem. § 1 Abs. 2 KomHVO dem Haushaltsplan -spätestens zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch den Rat der Stadt Mettmann- beigelegt werden. Erlauben Sie mir abschließend den Hinweis, dass sich die politischen Entscheidungsträger jederzeit mit gleichgelagerten Anfragen an die Bürgermeisterin bzw. die Stadtverwaltung wenden können. Auf diesem Wege hätte bspw. frühzeitig (d.h. noch im Zeitraum der laufenden Etatberatungen vor Ort) auf das Erfordernis gem. § 1 Abs. 2 KomHVO hingewiesen, und somit eine unmittelbare, verwaltungsseitige Vervollständigung ermöglicht werden können.

Ich hoffe, Ihre Anfrage mit meinen Ausführungen umfassend beantwortet zu haben. Die Stadt Mettmann erhält eine Kopie dieses Schreibens. Weiterer kommunalaufsichtlicher Handlungsbedarf besteht vorliegend nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Jhr
Thomas Hendele

Thomas Hendele